

Vereinssatzung

Satzung des *Vereins zur Förderung informationeller Selbstbestimmung*
vom 18. Juli 2016.

Präambel

Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Das Internet bietet seinen Nutzern immer vielfältigere Möglichkeiten (Internetdienste) für die Bereitstellung und den Austausch von elektronischen Inhalten (Nachrichten, Terminen, Dateien usw.) in Form von Daten, die regelmäßig schutzbedürftig sind, wie etwa im Sinne des *Rechts auf Schutz personenbezogener Daten*, des *Telekommunikationsgeheimnisses* oder des *Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* im Allgemeinen.

Da die angebotenen Internetdienste für die Nutzer oftmals kostenlos sind, erfahren sie eine immer größere Beliebtheit. Jedoch wächst aufgrund zahlreicher Überwachungs- und Spionageaktivitäten staatlicher Organisationen, wie auch aufgrund von Datenmissbrauch durch Unternehmen, bei immer mehr Bürgern die Sorge, ein Opfer derartiger, teils rechtswidriger, Aktivitäten zu werden. Der *Verein zur Förderung informationeller Selbstbestimmung* hat sich daher zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zur Bildung eines Bewusstseins im Umgang mit Internetdiensten zu fördern, die gegebenenfalls auch zu einem Umdenken bezüglich der Weitergabe der eigenen Daten führen. Ferner möchte der Verein seinen Mitgliedern jene alternativen Dienste im Internet aufzeigen und bereitstellen, die ihnen eine informationelle Selbstbestimmung ermöglichen.

Aus Gründen der Verkürzung und einer besseren Lesbarkeit wurde in der Satzung durchgehend die männliche Form gewählt – sie schließt aber immer die weibliche Form mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung informationeller Selbstbestimmung* und wird im Folgenden *Verein* genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz *e. V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Informationsaustausch der Mitglieder untereinander in Bezug auf *Internetdienste* (im Folgenden *Dienste*) und Software für die Speicherung und den Austausch von elektronischen Inhalten (Nachrichten, Terminen, Dateien usw.), bei denen die *informationelle Selbstbestimmung* der Nutzer bzw. Anwender respektiert oder auch gefördert wird.
 2. Bereitstellung der beschriebenen Dienste mithilfe des Einsatzes und der Entwicklung freier und quelloffener System- und Anwendungssoftware (Betriebssysteme, Serveranwendungen, Verschlüsselungssysteme usw.) für den Austausch zwischen den Nutzern. Die Bereitstellung erfolgt auf Basis der bestehenden *Internet-Infrastruktur*, sodass vom Verein weder Zugänge zu Kommunikationsnetzwerken zur Verfügung gestellt noch entsprechende Netzwerke unterhalten oder aufgebaut werden.
 3. Bereitstellung von Publikationen, Durchführung von Vorträgen, von Arbeitskreisen, wie auch von Veranstaltungen zum Thema *Internet und dessen Nutzung sowie Medienkompetenz* in Bildungseinrichtungen, in kulturellen Einrichtungen, in Vereinen und Organisationen.
 4. Selbstverwaltung der zur genannten Bereitstellung notwendigen und vom Verein gemieteten, an das Internet angebundenen Server (für den Internetauftritt usw.).
 5. Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform, auf elektronischem oder postalischem Wege, beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche darüber endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge mindern oder erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder (natürliche Personen)

- (1) Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, kann die Nutzung der vom Verein angebotenen Dienste beim Vorstand beantragen und erhält dafür, nach Genehmigung, ein Nutzerkonto mit den erforderlichen Zugangsdaten. Dadurch wird es zum *Nutzer*.
- (2) Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, verpflichtet sich, seine Kontaktdaten und die personenbezogenen Daten seines Nutzerkontos aktuell zu halten und dem Vorstand Änderungen (insbesondere der E-Mail-Adresse und Anschrift) umgehend mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder (juristische Personen)

- (1) Vertreter jener Mitglieder, die juristische Personen sind, können mehrere Nutzerkonten für natürliche Personen beim Vorstand beantragen. Jedes der genehmigten Nutzerkonten wird mit den zugehörigen Nutzerdaten für genau eine natürliche Person erstellt, die damit zu den *Nutzern* zählt. Diese Nutzer und Nutzerkonten werden im Folgenden als dem Mitglied *zugehörig* bezeichnet.
- (2) Vertreter und Nutzer eines Mitglieds, das eine juristische Person ist, haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Vertreter jener Mitglieder, die juristische Personen sind, haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Vertreter jener Mitglieder, die juristische Personen sind, verpflichten sich, ihre Kontaktdaten und die personenbezogenen Daten der zugehörigen Nutzerkonten aktuell zu halten und dem Vorstand Änderungen (insbesondere der E-Mail-Adresse und Anschrift) umgehend mitzuteilen. Diese Aktualisierungen können auch durch die dem Mitglied zugehörigen Nutzer erfolgen.
- (5) Vertreter jener Mitglieder, die juristische Personen sind, haben die Pflicht, die ihnen zugehörigen Nutzer (insbesondere durch Aushändigung der Vereinssatzung) über ihre Rechte und Pflichten im Verein aufzuklären.

(6) Vertreter jener Mitglieder, die juristische Personen sind, haben die Pflicht, es den ihnen zugehörigen Nutzern zu ermöglichen, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, jeder Vertreter eines Mitglieds, das eine juristische Person ist, wie auch jeder weitere zugehörige Nutzer, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Jeder Nutzer hat das Recht, die vom Verein angebotenen Dienste zu nutzen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, seine persönlichen Zugangsdaten nicht weiterzugeben und diese sicher zu verwahren.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die angebotenen Dienste zweckgemäß (im Sinne der Art des Dienstes, wie auch der Satzung) und angemessen (insbesondere für nicht wirtschaftliche Zwecke) zu nutzen.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, andere nicht durch wesentlich unzugewandene oder unangemessene Nutzung der Dienste zu beeinträchtigen oder ihnen zu schaden.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Maßnahmen mithilfe der Vereinsprivilegien oder angebotenen Dienste zu unternehmen, um sich Privilegien des Vereins oder Dritter zu erschleichen, oder um unbefugt Zugriff auf Daten oder Programme zu erlangen.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, anderen mithilfe der angebotenen Dienste keine Inhalte (insbesondere urheberrechtlich geschütztes, pornografisches, jugendgefährdendes oder rassistisches Material) verfügbar zu machen, sofern er nicht im Besitz aller nötigen Rechte ist, die ihn zur jeweiligen Weitergabe ermächtigen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Inhalte (insbesondere gewalt-, tier- oder kinderpornografisches Material) auf den vom Verein betriebenen EDV-Anlagen zu speichern, deren Besitz strafbar ist.
- (8) Jeder Nutzer hat das Recht, eine Löschung seiner zugehörigen Nutzerkonten und Nutzerdaten beim Vorstand in Textform zu beantragen, der dem Antrag, bei Vorliegen der technischen und gesetzlichen Voraussetzungen, binnen eines Monats nach Zustellung entsprechen muss.

§ 12 Zivilklausel

Der Nutzer verpflichtet sich, die vom Verein angebotenen Dienste nur dann in Wissenschaft und Forschung einzusetzen, wenn diese *der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis, deren allgemeiner Verbreitung und praktischer Nutzung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltenden Zwecke* (insbesondere keine Rüstungszwecke) dient.

§ 13 Missbräuchliche Dienstnutzung

(1) Jede Form der missbräuchlichen Nutzung der vom Verein angebotenen Dienste kann verfolgt werden. Der Verein behält sich im Verdachtsfall der missbräuchlichen Nutzung vor, satzungs- oder gesetzeswidrig angebotene oder gespeicherte Inhalte zu löschen und den dafür verantwortlichen Nutzer von der Nutzung der Dienste oder das zugehörige Mitglied gänzlich aus dem Verein auszuschließen.

(2) Der Verein behält sich vor, Schadensersatzansprüche des Vereins oder Dritter gegenüber dem Verein, die aus der Pflichtverletzung eines Mitglieds oder seiner zugehörigen Nutzer resultieren, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, dem betreffenden Mitglied bzw. Nutzer gegenüber geltend zu machen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Nutzers kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht fristgerecht beglichen werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied bzw. Nutzer die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(7) Dem betreffenden Mitglied (bei einem Mitglied, das eine juristische Person ist, seinen Vertretern; auch im Falle des Ausschlusses eines zugehörigen Nutzers) bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss eines Nutzers führt nach Ablauf eines Monats, bei Vorliegen der technischen und gesetzlichen Voraussetzungen, zur Sperrung aller ihm zugehörigen Nutzerkonten und zu einer irreversiblen Löschung aller zugehörigen Nutzerdaten.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

(1) Aufgrund der nicht wirtschaftlichen Ausrichtung des Vereins, kann in den nachfolgenden Fällen keine Garantie übernommen werden.

1. *Dienste:*

Der Verein übernimmt keine Garantie für eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit oder fehlerfreie Funktionalität der von ihm angebotenen Dienste.

2. *Daten:*

Der Verein übernimmt keine Garantie dafür, dass Daten (insbesondere Programme oder Dateien) vor unbefugtem Zugriff, Änderungen oder Verlust sicher sind. Die Vereinsmitglieder und Nutzer sind dazu angehalten, regelmäßige Sicherungskopien ihrer Daten selbstverantwortlich anzufertigen, um Verluste zu vermeiden.

(2) Haftungsansprüche der Mitglieder gegenüber dem Verein für materielle oder immaterielle Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Dienste oder Daten entstehen, sind neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Fälle beschränkt, denen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins bzw. seiner Organe zugrunde liegt.

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Verwalter und Administrator.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Verwaltung der vom Verein angebotenen Dienste,
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und Nutzern.

§ 19 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 20 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Protokollführer ist der Rechnungsprüfer, bei dessen Verhinderung ein von ihm vorgeschlagenes Vereinsmitglied, das nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Verwalter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Verwalters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Satzung,
 2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds oder Nutzers im Falle einer Berufung,
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Ferner hat sie Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 22 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf elektroni-

schem Wege an die von den Mitgliedern hinterlegten E-Mail-Adressen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (auf elektronischem oder postalischem Wege) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Verwalter, bei dessen Verhinderung vom Administrator und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder daran teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 24 Virtuelle Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung können auch über das Internet als *Online-Versammlung* abgehalten werden. Bei der Online-Versammlung müssen alle Teilnehmer über einen textbasierten Kommunikationsweg, durch den Austausch von Textnachrichten (beispielsweise in einem Chat-Raum), miteinander kommunizieren können.

(2) Soll die Kommunikation der Teilnehmer auch mithilfe einer Audioübertragung erfolgen, muss jeder Teilnehmer von jedem anderen Teilnehmer gehört werden können.

(3) Soll die Kommunikation der Teilnehmer auch mithilfe einer Videoübertragung erfolgen, muss jeder Teilnehmer eine von demjenigen Teilnehmer angebotene Videoübertragung empfangen können, dem der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt über E-Mail oder einen anderen vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Weg (beispielsweise eine Abstimmungssoftware), sofern die Teilnehmer deren Einsatz vor der Stimmabgabe mit einstimmiger Mehrheit beschließen.

(5) Die Teilnehmerkommunikation über Audio- und Videokanäle der Online-Versammlung wird vom Protokollführer satzungsgemäß protokolliert. Die über den textbasierten Kommunikationsweg ausgetauschten Inhalte werden vom Protokollführer in Form einer Computer-Log-Datei gespeichert. Diese ist in Papierform von den Protokollunterzeichnern ebenfalls zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

§ 25 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Er darf unter anderem in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Der Vorstand darf ihn bei der Arbeit nicht behindern. Vielmehr ist der Vorstand dem Rechnungsprüfer gegenüber in Bezug auf alle Angelegenheiten auskunftspflichtig, welche die Einnahmen und Ausgaben des Vereins betreffen.

(3) Der Rechnungsprüfer erstellt einen Prüfbericht, den er bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorträgt und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Verwalter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 27 Salvatorische Klausel

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 13. Dezember 2014 und geändert von allen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 18.07.2016.